



Statuten der Pistolenschützen Zürich Affoltern

Gegründet 1935 als Untersektion des Schützenvereins Zürich-Affoltern

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 Unter dem Namen „Pistolenschützen Zürich-Affoltern“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60-79 ZGB mit Sitz in Zürich. Er betreibt und fördert das sportliche Pistolenschiessen. Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch und pflegt gute Kameradschaft. Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband Zürich-, dem Zürcher Schiesssportverband ZHSV-dem Schweizer Schiesssportverband SSV - sowie der Unfallversicherung Schweiz. Schützenvereine (USS) an.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art.2 Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Sie haben an der Generalversammlung das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Gönner und Passivmitglieder haben an der Generalversammlung ein Antragsrecht. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vorliegt.

Art.3 Der Beitritt zu den Pistolenschützen Zürich-Affoltern steht allen gut beleumundeten Personen offen, sofern sie diese Statuten anerkennen und sich zu deren Einhaltung verpflichten. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet definitiv über Aufnahme, Abweisung oder Ausschluss von Mitgliedern.

Art.4 Angehörige der Armee, die nur die Bundesübung absolvieren, zahlen keinen Beitrag. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art.5 Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn der Jahresbeitrag des laufenden Jahres bezahlt ist. Mitglieder, die ohne Begründung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art.6 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag.

Die Höhe desselben wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Vorstandsmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

Gastschützen bezahlen ein Unkostenbeitrag pro Übungstag.

Der Jahresbeitrag ist für ein Jahr im Voraus, jeweils im 1.Quartal zu entrichten.

Art.7 Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Art.8 Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisoren

Art.9 Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal des neuen Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell / Stimmzähler
2. Abnahme des Protokolls
3. Jahresberichte des Präsidenten und des Schützenmeisters
4. Abnahme Jahresrechnung und Budget
5. Festsetzung Jahresbeiträge
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren, Fähnrich (ein Vizepräsident wird vom Vorstand bestimmt)
8. Mutationen
9. Anträge und diverses

Die Einberufung der Versammlungen mit vollständiger Traktandenliste erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art.10 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuhänden des Präsidenten eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder von 1/3 der Mitglieder verlangt werden. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder und 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Eine Liste der Aktivmitglieder und Schützenmeister kann jederzeit eingesehen werden.

Art.11 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und besteht aus Präsident, 1. Schützenmeister, Kassier, Aktuar, Materialverwalter. Es können 2 Chargen in Personalunion ausgeführt werden.

Art.12 2 Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und zuhänden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.13 Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind gemäss Pflichtenheft, insbesondere:

- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und Anlässe
- Vermögensverwaltung, Erstellung der Jahresrechnung und Budgets
- Festsetzung von Beiträgen (Antrag an GV)
- Vorbereitung der Geschäfte für Vereinsversammlungen
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr.1000.-

Art.14 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art.15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens zwei Vorstands- Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

V. Finanzielles

Art.16 Für Verbindlichkeiten, die den Verein betreffen, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art.17 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben. Die Mitglieder und mitschiessende Nichtmitglieder verpflichten sich, die Schiessvorschriften zu befolgen. Faustfeuerwaffen mit grösserem Kaliber als 9 mm, und die nicht schweiz. Ordonnanz entsprechen, dürfen nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Schützenmeister verwendet werden. Bei jedem Schiessen sind die Anweisungen des Schützenmeisters strikte zu befolgen. Ohne Anwesenheit eines Schützenmeisters darf nicht geschossen werden.

Art.18 In besonderen Fällen, die nicht durch die Statuten geregelt sind oder bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand nach seinem Ermessen.

Art.19 Die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Vereinen muss durch die Generalversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Vermögens festzulegen.

Art.20 Vorliegende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband und das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 27.1.2006 werden dadurch aufgehoben.

Pistolenschützen Zürich-Affoltern Zürich, den 12.01.2017 / ZF

Der Präsident Georg Hutter (Heute: Urs Werner) Der Aktuar Zeno Filippini (Heute nicht mehr im Verein)

Vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt:

- Bezirksschützenverband Zürich (BSVZ): 29.März 2017 Präsidium / Feldchef Roland Leu
- Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich: 27. Februar 2017 Sektorleiter Christian Johannes